

# Fischereiordnung

Gültig ab 01.03.2012

## A Weiher

### 1. Fangzeiten

Die Fangzeit beginnt in den Weihern an dem Freitag nach dem ersten Donnerstag im März, also nach der Märzmonatsversammlung.

Die Sperrzeiten für Besatzmaßnahmen sind in der Jahreskarte eingetragen. Änderungen werden in den Monatsversammlungen bekannt gegeben.

### 2. Fangbeschränkung

- a) Der Fang ist pro Tag auf 2 limitierte Fische beschränkt
- b) Pro Jahr dürfen max. 30 limitierte Fische gefangen werden, jedoch pro Saison nur 6 Raubfische (Hecht und Zander)
- c) Pro Kalenderwoche dürfen 5 limitierte Fische gefangen werden
- d) Außer den limitierten Fischen ist der Fang unbegrenzt
- e) Nach dem Fang von 2 limitierten Fischen pro Tag, bzw. der 5 limitierten Fischen pro Woche ist das Fischen zu beenden.
- f) Anfüttern ist grundsätzlich an allen Vereinsgewässern verboten
- g) Alle Fische, für die kein Schonmaß und keine Schonzeit besteht, dürfen grundsätzlich nicht zurückgesetzt werden. Sie sind in jedem Falle mitzunehmen und geeignet zu verwerten. Fische, die einem Schonmaß und einer Schonzeit unterliegen, müssen in der Schonzeit oder wenn sie untermässig sind, schonend zurückgesetzt werden. Ansonsten sind auch sie generell zu entnehmen.

### 3. Limitierte Fische

Bachforelle	28 cm	01.10. - 28.02.
Regenbogenforelle	26 cm	15.12. - 15.04.
Bachsaibling	26 cm	01.10. - 28.02.
Karpfen	35 cm	
Zander	50 cm	15.03. - 30.04
Hecht	50 cm	15.02. - 15.04.
Schied	45 cm	
Graskarpfen	frei	
Schleie	26 cm	
Aal	40 cm	

### 4. Köder

Der lebende Köderfisch ist verboten. Es darf nur mit toten Köderfischen gefischt werden. Köderfische dürfen auch mit dem Senknetz gefangen werden. Spinnfischen (Blinkern o.ä.) ist in allen Gewässern erst ab dem Tag nach dem Anfischen erlaubt (nicht bei offiziellen Gemeinschaftsfischen). Ansonsten gibt es keine Beschränkung.

## **5. Fangliste**

Jeder Fisch ist unmittelbar nach dem Fang unter Angabe des Gewässers, des Datums und der Größe (in cm) einzutragen. Auch der Fang bei Gemeinschaftsfischen ist einzutragen, zählt jedoch nicht zum Limit.

## **6. Fischen**

Gefischt werden darf nur mit einer Handangel und einem Haken. Beim Fischen ist grundsätzlich ein Kescher mitzuführen. Setzkescher dürfen nicht verwendet werden. Jeder dem Gewässer entnommene Fisch, auch Köderfische, sind sofort fachgerecht zu betäuben und zu töten. Untermassige Fische sind ohne zu Keschern, nur mit nasser Hand, schonend zurückzusetzen, wenn nötig ist das Vorfach unmittelbar am Maul abzuschneiden.

## **7. Jungfischer**

Jungfischer die Mitglieder des Vereins sind, können in Begleitung eines aktiven Vereinsmitgliedes, ab Vollendung des 10. Lebensjahres fischen.

## **8. Allgemeine Bestimmungen**

Beim Fischen ist der gültige Jahresfischereischein, die Jahreskarte, sowie die Fangliste mitzuführen. Neue Jahreskarten werden nur dann ausgegeben, wenn der Jahresbeitrag bezahlt ist, die letztjährige Fangliste und die Arbeitskarte mit eingetragenen Arbeitsdiensten zurückgegeben, bzw. die nicht geleistete Arbeitsdienst bezahlt wurden. Stichtag hierfür ist der **06.01** des folgenden Jahres.

Bei verspäteter Abgabe erfolgt die Ausgabe der neuen Fangerlaubnis einen Monat später, d.h. am 1. April. Bei wiederholter Zuwiderhandlung behält sich die Vorstandschaft die dauernde Verweigerung der Fangerlaubnis vor.

Während der gemeinsamen Fischen ist der Steg am Baggerweiher zur Ausübung der Fischerei gesperrt.

Die Gewässer sind an den Tagen der Arbeitsdienste gesperrt, außer für Teilnehmer an den jeweiligen Arbeitsdiensten nach dem Arbeitsdienst.

Derzeit sind folgende Arbeitsdienste zu leisten: Aktive Mitglieder 3 Arbeitsdienste à 5 Stunden, Passive 1, und jugendliche Mitglieder 2 Arbeitsdienste à 5 Stunden. Pro nicht geleistetem Arbeitsdienst sind für aktive und passive Mitglieder € 35,- zur Zahlung fällig; Jungfischer werden nach dem Anfischen für 14 Tage gesperrt.

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, ihm nicht bekannte Fischer an den Vereinsgewässern zu kontrollieren. Es werden verstärkte Kontrollen durchgeführt.

Zuwiderhandlungen gegen die Fischereiordnung, das Fischereigesetz und das Naturschutzgesetz werden entsprechend der Satzung geahndet. Neben dieser Fischereiordnung gelten auch die gesetzlichen Bestimmungen.

## **B Starzelbach**

Am Starzelbach sind ab dem Freitag nach dem ersten Donnerstag im März nur Inhaber einer gültigen Starzelbachjahreskarte fischereiberechtigt. Die Fangzeit endet am 30. September des jeweiligen Jahres.

Im Starzelbach darf nur an einem Tag pro Kalenderwoche gefischt werden. Das Fischen ist **vor** dem Beginn in die Fangliste einzutragen.

Die Fangbegrenzung beträgt 2 limitierte Fische pro Kalenderwoche.

Im Starzelbach darf nur mit künstlichem Köder und Einzelhaken gefischt werden. Die Hakengröße darf dabei nicht kleiner als Größe 5 sein. Dies gilt jedoch nicht für Kunstfliegen. Widerhaken sind unwirksam zu machen.

Starzelbachfischer, die im Besitz der Jahreskarte für die Weiher sind, können entsprechend der FO Teil A an den übrigen Vereinsgewässern weiterfischen.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen des Teiles A der Fischereiordnung.

Eichenau, den 1. März 2012

-----  
Sylvester Eisl  
1. Vorsitzender

-----  
Robert Schmözl  
Schriftführer